



Das Facebook–Urteil des EuGH

Karsten Heddenhausen

HEDCON – Consulting für Datenschutz

Das Facebook–Urteil des EuGH



Wirtschaftsakademie
Schleswig-Holstein

2011: Anweisung des ULD Schleswig Holstein an die Wirtschaftsakademie Schleswig Holstein wegen Datenschutzbedenken die Facebook Fanpage zu schliessen

Das Facebook–Urteil des EuGH

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig hat das Verfahren ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) einige Fragen zu einer Vorabentscheidung vorgelegt



Bundesverwaltungsgericht



Das Facebook–Urteil des EuGH

Es geht um die Auslegung der Richtlinie 95/46 der Europäischen Union, die, bis 2016, den Datenschutz innerhalb der EU regelte und wie diese Regelungen zusammen mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auszulegen sei.

Das Facebook–Urteil des EuGH

Zu klären: Ist ein Unternehmen für eine Facebook Fanpage als Verantwortlicher im Sinne des BDSG und der EU-Verordnung 95/46 zu sehen?

Das Facebook–Urteil des EuGH

Stein des Anstoßes: Setzen von Cookies durch Facebook Inc., um zielgerichtete Werbung auf den Fanpages zu schalten, ohne einen Hinweis darauf.

Da auch viele andere Seiten auf die Facebook Cookies zugreifen und Informationen auslesen können, ist dieses als Verstoß gegen das BDSG anzusehen, da nicht klar ist, wer die Daten verarbeitet.

Das Facebook–Urteil des EuGH

Urteil: Der EuGH hat entschieden, dass sowohl das Unternehmen, welches eine Facebook Fanpage betreibt als auch Facebook Inc. zusammen als verantwortliche Person gemäß BDSG anzusehen sind.

Damit steht auch das Unternehmen selbst in der Verantwortung, den Datenschutz einzuhalten und kann nicht alles auf Facebook Inc. abschieben.

Das Facebook–Urteil des EuGH

Begründung: Es wird die Struktur von Facebook Inc. und seinen Tochterfirmen beleuchtet und dabei festgestellt, dass insbesondere Facebook Deutschland mit Sitz in Hamburg von dem Setzen der Cookies profitiert.

Da der Betreiber der Fanpage bei deren Einrichtung Einfluss nehmen kann, welche Daten beim Besuch dieser Fanpage gespeichert werden sollen, ist dieser auch in die Verantwortung zu nehmen.

Das Facebook–Urteil des EuGH

Konsequenz: Zunächst muss das BVerwG in dem, ausgesetzten, Rechtsstreit ein Urteil fällen. Dieses wird sich an das Urteil und dessen Begründung des EuGH anlehnen.

Das Facebook–Urteil des EuGH

Ausblick: Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die im Mai 2016 die Richtlinie 95/46 abgelöst hat, gibt noch engere Regelungen vor.

Die Argumentation wies sowohl das Unternehmen, welches eine Facebook Fanpage betreibt als auch Facebook Inc. gemeinsam als Verantwortliche zu sehen sind, bleibt aber bestehen, nur die Paragraphen ändern sich.

Das Facebook–Urteil des EuGH

Dieses ist nicht das Aus für das Social Media Networking für Unternehmen, es ist zunächst einmal eine Arbeitsanweisung für die Social Media Verantwortlichen in den Unternehmen, sich mit der angebotenen Plattform intensiver vor deren Nutzung auseinander zu setzen.

Aber auch die Social Media Unternehmen sind gehalten, was zu tun, um nicht die Unternehmenskunden aus dem europäischen Raum als Kunden zu verlieren.